

Bekanntmachung

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie -

Veröffentlichung des Beschlusses in dem Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der 380-kV-Leitung Klixbüll Süd – Bundesgrenze Dänemark LH-13-322, Westküstenleitung Abschnitt 5

I.

Mit **Planfeststellungsbeschluss vom 28.06.2022** (Az.: AfPE L - 667-PFV 380-kV-Ltg Klixbüll (Niebüll) - Bundesgrenze Dänemark) hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - (AfPE) die Pläne für das o.g. Bauvorhaben **festgestellt**. Diese Planfeststellung gem. §§ 43 ff. EnWG war von der TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin beantragt worden. Die genehmigten Baumaßnahmen betreffen die Gebiete der Gemeinden Klixbüll, Braderup, Süderlügum, Ellhöft, Norstedt, Aventoft, Bredstedt, Südermarsch und Bondelum im Kreis Nordfriesland.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die gem. § 141 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) sowie § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehene **Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses sowie der damit festgestellten Planunterlagen wird** nach den Vorgaben des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) **durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt** (§ 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG).

Das AfPE stellt den Planfeststellungsbeschluss daher mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 02.08.2022 bis einschließlich 15.08.2022
auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/afpe

zur allgemeinen Einsichtnahme bereit. **Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.**

Als **zusätzliches Informationsangebot** zur Veröffentlichung im Internet erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG **eine Auslegung bei den folgenden Stellen:**

1)

Amt Südtondern

Zimmer 1.10

Marktstraße 12

25899 Niebüll

Ansprechpartnerin: Frau Johannsen, Telefon: 04661/601-323

2)

Amt Viöl

Zimmer 101

Westerende 41

25884 Viöl

Ansprechpartner: Herr Sönksen, Telefon: 04843-209016

3)

Amt Nordsee-Treene

Zimmer 17

Schulweg 19

25866 Mildstedt

Ansprechpartnerin: Frau Jessen-Witt, Telefon: 04841/992-312

4)

Amt Mittleres Nordfriesland

Im Flur der Bauabteilung im Erdgeschoss

Theodor-Storm-Str. 2

25821 Bredstedt

Ansprechpartner/in: Frau Hansaul, Telefon: 04671/9192-156 und

Herr Hansen, Telefon: 04671/9192-42

Bitte informieren Sie sich vor einer Einsichtnahme bei der jeweiligen Auslegungsstelle, ob aufgrund der Pandemielage noch Beschränkungen bestehen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Da außer an den Träger des Vorhabens mindestens mehr als 50 (§ 141 Abs. 4 und Abs. 5 LVwG) und sogar mehr als 300 Zustellungen (§ 141 Abs. 4 und Abs. 5 LVwG a. F.) des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, werden diese Zustellungen gem. § 141 Abs. 5 LVwG durch eine amtliche Bekanntmachung ersetzt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, und denen der Beschluss nicht gesondert zugestellt worden ist, als zugestellt (§ 141 Abs. 4 und Abs. 5 LVwG).

Der Planfeststellungsbeschluss kann von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim AfPE angefordert werden.

II.

Verfügender Teil des Beschlusses

Der **verfügende Teil des Beschlusses** lautet auszugsweise: Der von der Vorhabenträgerin, TenneT TSO GmbH (im Folgenden „Vorhabenträgerin“), vorgelegte Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Klixbüll Süd – Bundesgrenze Dänemark wird gemäß § 43 EnWG i.V.m. §§ 139 ff. LVwG einschließlich der notwendigen

Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange nach Maßgabe dieses Beschlusses und seiner Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

Hinweise zum verfügenden Teil:

Es werden im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Nordfriesland als zuständige Wasserbehörde die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 und 15 WHG zur Benutzung von Gewässern durch Einleitung und zum Zwecke der Beseitigung des während der Bauarbeiten gefördertem Grund- und Schichtenwasser gemäß § 9 WHG sowie die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8ff., 19 WHG, §§ 11ff. LWG für die Benutzung von Gewässern durch das bauzeitliche Entnehmen bzw. Ableiten von Grundwasser erteilt. Zusätzlich wird im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Nordfriesland als zuständige Wasserbehörde die wasserrechtliche Genehmigung zur dauerhaften und temporären Verrohrung von Gewässern gemäß §§ 67 und 68 WHG erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss wurden die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwenderinnen und Einwender sowie die von Behörden und Vereinigungen abgegebenen Stellungnahmen zurückgewiesen, soweit ihnen nicht insgesamt oder teilweise stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens des Vorhabenträgers oder auf andere Weise insgesamt oder teilweise erledigt haben.

Mit dem Neubau der 380-kV-Freileitung vom UW Klixbüll bis zur Bundesgrenze nach Dänemark sind folgende Auswirkungen verbunden: Es ergeben sich vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Beschluss enthält Ausnahmegenehmigungen von den Anbauverboten gem. § 9 Abs. 8 FStrG, § 29 Abs. 3 StrWG SH sowie Erlaubnisse zur Sondernutzung gem. §§ 8, 8a FStrG, §§ 21, 24, 26 StrWG SH.

Es sind landschaftspflegerische Maßnahmen im Bereich der Gemeinden Süderlügum, Norstedt, Aventoft, Horstedt / Südermarsch und Bredstedt vorgesehen. Weiterhin werden umweltrechtliche Eingriffe durch die Nutzung von bereits anderweitig anerkannten Ökokonten im gleichen Naturraum kompensiert.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält **Nebenbestimmungen** zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen die Konkretisierung des Bauablaufs, den Schutz vor bauzeitlichen Immissionen (Lärm), den Natur- und Artenschutz, den Schutz des Waldes, den Gewässerschutz, den Hochwasser- und Deichschutz, den Bodenschutz, den Schutz von Leitungen und Netzen Dritter, den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen, den Schutz der Landesverteidigung sowie sonstige öffentliche Belange.

Eine umweltfachliche Baubegleitung wird durchgeführt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Der oder dem Betroffenen kann am Ort der zusätzlichen informatorischen Auslegung unter Vorlage ihres/seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben dort eine schriftliche Vollmacht der/des Vertretenen vorzulegen. Die Schlüsselnummer kann auch beim AfPE abgefragt werden. Bitte beachten Sie, dass eine beim AfPE angeforderte Auskunft über die Schlüsselnummer nur schriftlich an die im Schlüsselverzeichnis angegebene Adresse beantwortet wird, so dass Sie den Postlauf einrechnen müssen.

Festgestellte Baumaßnahmen:

1. Die Errichtung und der Betrieb einer 380-kV-Freileitung auf einer Länge von ca. 15 km zwischen dem Umspannwerk Klixbüll-Süd und dem Grenzübergabepunkt an der deutsch-dänischen Grenze.
2. Die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen für die Maststandorte und die dauerhaften Zuwegungen.
3. Die temporären Inanspruchnahmen von Eigentumsflächen für das Baufeld sowie die Erschließung des Baufeldes.
4. Die Erschließung des Baufeldes über das örtliche Wegenetz.
5. Die Errichtung von temporären Schutzgerüsten im Zuge der Querung von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen bzw. Wirtschaftswegen.
6. Die bauzeitliche Ertüchtigung bzw. Ausbauten diverser Wege und Straßen für die Erschließung der Baustelle.

7. Die Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes.

III.

Die **Rechtsbehelfsbelehrung** des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

einzulegen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann gem. § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Kiel, den 29.06.2022

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie -

gez. Boeck